

Referent Bürgermeister Gottschald: Im Fall etwa gewünscht werden sollte, die einzelnen Bestimmungen der Städteordnung und der Verordnung vom 11. März 1841, auf welche in der Beschwerde Bezug genommen wird, näher kennen zu lernen, so werde ich bereit sein, solche vorzutragen, da ich die Gesetzsammlung zur Hand habe.

Bürgermeister Wehner: Ich spreche heute nicht als Mitglied der vierten Deputation, der ich anzugehören mir zur großen Ehre anrechne, sondern als Kammermitglied, und ich will mir erlauben, über diese Angelegenheit meine Ansichten an den Tag zu legen. Die hohe Staatsregierung ist von der Ansicht ausgegangen, daß das Befugniß der Concessionsertheilung zu Erbauung neuer Häuser stets als ein aus der Guts- und Grundherrlichkeit fließendes Recht anzusehen sei, und darauf scheint auch die Deputation besonderes Gewicht gelegt zu haben, denn das scheint mir der hauptsächlichste Grund zu sein, warum man das Gesuch der Petenten abgewiesen hat. Allein ich muß bekennen, daß ich mich mit diesem Grundsatz nicht einverstanden erklären kann; denn ich glaube, daß aus der Guts- und Grundherrlichkeit eo ipso ein Recht nicht fließen kann, sondern die Guts- und Grundherrlichkeit kann allenfalls eine Basis abgeben, um ein Recht zu erlangen. Allein solche Rechte müssen allemal erst erworben werden, sie müssen durch Verjährung oder auf andere Weise erst hergestellt werden. An und für sich kann man sie aber nicht als Ausfluß der Guts- und Grundherrlichkeit betrachten. Das ist meine Meinung, die ich meiner Erklärung vorausschicken muß. Nun will ich dahingestellt sein lassen, ob der Staatsfiscus durch Erwerbung ein Recht erlangt hat, Jemanden zu verhindern, auf seinem Grund und Boden Häuser zu bauen oder nicht. Ich will auch dahingestellt sein lassen, ob nicht durch Einführung der Städteordnung dieses Verhältniß ganz aufgehoben worden sei, da die Städteordnung, wenn man sie genau betrachtet, diese Concessionsertheilung, besonders bei Bauen, doch eigentlich auf die Verwaltungsbehörden übertragen hat, und da in dieser Beziehung kein Vorbehalt vorhanden war, wie man dergleichen z. B. bei Abgabe der Patrimonialgerichte sich gestellt hat. Dem mag nun sein, wie ihm wolle, so hätte man doch auf die Petition wenigstens so weit eingehen können, daß man sie bevorwortet hätte. Die Petenten haben ihr Petikum nach §. 256 dahin gerichtet: „bei der hohen Staatsregierung dahin sich zu verwenden, daß der den Beamten zu Hohenstein Seiten der obersten Finanzbehörde ertheilte Auftrag, insoweit er sich auf das Bauconcessionsrecht selbst erstreckt, wiederum zurückgenommen und dieser Beschwerde baldigst Abhülfe ertheilt werde.“ Die Meinung ist nämlich wohl die: (das sieht man aus dem Ganzen), der Rath zu Sebnitz wünscht, daß, insofern der Fiscus hier ein grundherrliches Recht hat, sich in Bauconcessionen einzumischen, ihm, dem Rath, zugleich Auftrag ertheilt werde, dieses als Polizeibehörde mit in Obacht zu nehmen. Das scheint mir auch der Sache ganz angemessen zu sein, und ich bin überzeugt, daß die hohe Staatsregierung die städtische Behörde mit diesem Auftrag versehen wird, und zum ersten aus dem Grunde, weil sie gar keinen Nachtheil davon haben kann, denn ich bin überzeugt, daß die städti-

schen Behörden die fiscalischen Rechte ebenso gut behandeln und beobachten würden, als die Justizämter; also einen Nachtheil könnte ich nicht darin finden. Zweitens würde dadurch erlangt, daß die Einheit der Verwaltung erhalten wird. Nun, meine Herren, liegt es auf der Hand, daß jetzt in solchen Fällen zwei Behörden vorhanden sind, eine gibt Concession zum Aufbau und eine andere gibt Concession zum polizeimäßigen Aufbau, es bestehen also offenbar zwei Behörden in einer und derselben Verwaltungsangelegenheit, wobei jede eine besondere Concession gibt. So ist es, wie ich höre, auch schon jetzt der Fall in Leipzig, auch wohl in Dresden, daß der Concessionschein doppelt ausgefertigt wird; erst gibt der Justiz- und Rentbeamte Concessionschein, welcher erlaubt, daß gebaut werden dürfe, und dann die städtische Behörde, welche darin sagt: wir genehmigen, daß ihr so und so baut. Das ist doch eine Zersplitterung in der Verwaltung, die mit der Einheit nicht füglich verträglich ist. Drittens würden dadurch, wenn der Antrag der Petenten angenommen würde, Kompetenzstreitigkeiten und Reibungen für die Zukunft vermieden werden; denn ich kenne solche Angelegenheiten sehr gut aus Erfahrung. Setzen Sie die Grenzen, wie weit die eine oder andere Behörde gehen soll, noch so genau an, es kommt aber von der einen oder andern Seite etwas weniger Umsichtigkeit oder Hang zur Unmaßung dazu, so ist das Uebergreifen auf der einen oder andern Seite nicht zu vermeiden, und die Zänkereien, wenn zwei Behörden ein und dasselbe bezwecken, hören nicht auf. Es ist allerdings richtig, wenn zwei Behörden gegen einander auftreten, so thut das an sich den Behörden keinen so großen Schaden; denn sie kommen mir vor, wie die Scheermesser, sie gerathen an einander und weichen sich doch am Ende aus; allein wer dazwischen kommt, kommt am schlechtesten weg. Viertens werden doppelte Arbeiten und doppelte Concessionscheine nöthig. Ich habe den Fall selbst erlebt, daß erst von der Behörde, welche den Bau überhaupt erlaubt, Erörterungen angestellt worden sind, und daß dann die städtische Behörde, wegen der polizeilichen Genehmigung dasselbe gethan hat, und ebenfalls Erörterungen angestellt hat; darauf erst sind die Concessionscheine von beiden Behörden ausgefertigt und ausgegeben worden. Das würde aber dadurch vermieden werden, wenn man auf den Antrag einginge und in Zukunft alle städtische Verwaltungsbehörden beauftragt würden, die grundherrlichen Rechte mit zu berücksichtigen. Endlich würden fünftens den armen Betheiligten sehr viel Kosten erspart werden, und das ist der Hauptgrund, worauf ich mich beziehe. Jetzt, wie die Sache steht, z. B. in Sebnitz, bin ich überzeugt, müssen die Neubauer allemal doppelt bezahlen, sie müssen im Amte bezahlen, sie müssen bei dem Stadtrathe bezahlen. Man weiß aber, wie diese Neubauer beschaffen sind. Gewöhnlich haben sie nicht so viel Geld, um den Bau zu bestreiten, und für diese ist es wahrhaftig nichts Geringes, wenn sie doppelte Gebühren bezahlen müssen, während man sie vereinfachen kann. Diese Vereinfachung scheint mir gleich herbeigeführt zu sein, wenn die hohe Staatsregierung sich erklären wollte, daß in Zukunft die gutscherrlichen Rechte von den städtischen Verwaltungsbehörden mit in Obacht genommen werden sollen. Solches würde